

13/SN-320/ME



**PÄDAGOGISCHE AKADEMIE DER DIOZESE INNSBRUCK IN STAMS**  
6422 STAMS, Stiftshof Tel.:05263/5253 Fax:05263/5255

Zl. 012/1999

|                            |
|----------------------------|
| Betrifft GESETZENTWURF     |
| Zl. .... 115.-GE / 19 98   |
| Datum: 22. Jan. 1999       |
| Verteilt ..... 21. 1. 99 ✓ |

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
A-1010 Wien

Sams, 21. Jänner 1999

Betrifft: Stellungnahme und Änderungsvorschläge der Direktion der Pädagogischen Akademie der Diözese Innsbruck in Stams zum Gesetzesentwurf für ein Akademie-Studiengesetz 1999

In der Anlage übermittelt die Direktion der Pädagogischen Akademie der Diözese Innsbruck in Stams eine Stellungnahme und Änderungsvorschläge zum Gesetzesentwurf für ein Akademie-Studiengesetz 1999.

Direktion





DIOZESANES STUDIENZENTRUM IN STAMS/TIROL  
**PÄDAGOGISCHE AKADEMIE**  
**KOLLEG FÜR SOZIALPÄDAGOGIK**  
**RELIGIONSPÄDAGOGISCHE AKADEMIE**  
 6422 STAMS, STIFTSHOF  
 TELEFON 05263/5253 · FAX 05263/5255

An das  
 Bundesministerium für Unterricht  
 und kulturelle Angelegenheiten  
 Minoritenplatz 5  
 Postfach 65

1014 Wien

Stams, am 21. Jänner 1999

**Stellungnahme und Änderungsvorschläge der Direktion der Pädagogischen Akademie der  
 Diözese Innsbruck in Stams zum Gesetzesentwurf für ein Akademie-Studiengesetz 1999**

Nach Diskussion in den Fachgruppen und in den Fachgremien ergibt sich nachstehend zusammengefasster und von der ho. Direktion im Einklang mit dem Dienststellenausschuss sowie mit dem Gewerkschaftlichen Betriebsausschuss übermittelter Meinungs- und Diskussionsstand:

Grundsätzlich wird dem Gesetzesentwurf weitgehend zugestimmt, soweit er den Studienbetrieb betrifft, da er ein innovatives, nicht einengendes, autonome Regelungen und regionale Entwicklungen ermöglichendes Konzept darstellt. Wir sehen darin vor allem die Chance für eine konstruktive und den Gegebenheiten an kirchlichen Einrichtungen der Lehrer- und Erzieherbildung (Pädagogische Akademien, Religionspädagogische Akademien, Pädagogische Institute, Religionspädagogische Institute, allenfalls Kollegs bzw. Akademien für Sozialpädagogik) adäquaten Weiterentwicklungsmöglichkeit. Allerdings erscheint es wesentlich und unverzichtbar, zu betonen, bei allen Reformen eine Orientierung sowohl an den Bedürfnissen der Berufs- und Arbeitswirklichkeit sowie an jenen Aus- und Fortbildungsdimensionen vorzusehen, welche in der kirchlichen Lehrer- und Erzieherbildung im weitesten Sinn einen besonderen Stellenwert einnehmen (z. B. Fragen der Berufsgesinnung, der Werterziehung, der religiösen Bildung u. a.). Weiters ist es für uns als diözesane bzw. kirchliche Akademie ausschlaggebend, festzuhalten, dass auch im Falle einer Änderung der Rechtsgrundlagen für die Aus- und Fortbildung, wie sie bislang für Pädagogische Akademien, Religionspädagogische Akademien, Pädagogische Institute und Religionspädagogische Institute Gültigkeit haben, die bisherigen Rechte laut Schulkonkordat bestehen bleiben (z. B. die Führung von *Religionspädagogik* als humanwissenschaftliches Fach).

**Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen bzw. Bestimmungen:**

**zu § 1 [vgl. dazu auch § 3 (4)]**

Es sollte auch ein Hinweis auf die Institutionen bzw. deren Nennung erfolgen, deren Studien laut § 14 Abs. 2 lit b Privatschulgesetz BGBl. Nr. 244/1962 mit den in Ziffer 1 genannten Akademien gleichwertig sind.

**zu § 2(1)**

Z1 Hier wäre der Einschub "**einschließlich der jeweiligen Übungsschulen**" zu ergänzen.

**zu § 2 (2)**

Die vorliegende Formulierung würde *Kontakthörer* ausschließen.

**zu § 3 (2)**

Es wird vorgeschlagen, die leitenden Grundsätze durch

Z 2 "**die Wert- und Sinnorientierung**"

und

Z 5 "**die Stärkung sozialer Kompetenzen durch geeignete Unterrichtsformen und Lernverfahren**" zu ergänzen.



**zu § 5 (3)**

Das Prozedere des Anhörungsverfahrens wäre in Analogie zum § 12 Universitätsstudienengesetz durch Nennung der miteinzubeziehenden Behörden und Institutionen zu konkretisieren. Eine Anzeigepflicht an das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, allenfalls an die Landesschulbehörden und Berufsverbände erscheint ausreichend. Im Bereich der Religionspädagogischen Studien wäre eine Anzeigepflicht an die zuständigen kirchlichen Gremien vorzusehen.

**zu § 6 (5) [vgl. auch § 4 (6)]**

Da insgesamt 30 EC pro Semester erforderlich sind, erscheint eine Zurechnung von ECTS für alle Lehrveranstaltungen sinnvoll.

**zu § 8 (3)**

Hier liegt offensichtlich ein Fehler in der Numerierung vor.

**zu § 14**

Abs 2 Z 2 wäre durch **"für mehr als zwei aufeinanderfolgende Semester nicht inskribiert ohne beurlaubt zu sein"** zu ergänzen

Abs 2 Z 7 wäre wie folgt zu ergänzen: **"in der schulpraktischen Ausbildung nach einmaliger Wiederholung negativ beurteilt wurde"**

**zu § 16 (2)**

Hier sollten allenfalls auch mit der Vertretung der rechtskundigen Beamten des BMUKA betraute Personen angeführt werden.

**zu § 17 (1)**

(1) Der Direktor vertritt die Akademie **"einschließlich der Übungsschulen"** nach außen

(2) Der Direktor ist der unmittelbare Vorgesetzte aller an der Akademie tätigen **"Lehrenden"** und sonstigen Bediensteten. **"Sein Stellvertreter ist der Abteilungsleiter für die Studiengänge"**.

**zu § 18**

(1) **"Der/die Abteilungsleiter/in ist für alle jene Aufgaben zuständig, die seine/ihre Abteilung betreffen"**.

(2) **"Folgende Abteilungsleiter sind vorzusehen:**

**1 Abteilungsleiter/in für die Studiengänge**

**2 Abteilungsleiter/in für die Schulpraktische Ausbildung und die Übungsschulen (nach § 119 SCHOG)"**

Analog zur geltenden Studienordnung 1995 wären die Aufgaben des/r Direktors/in und des/r Abteilungsleiters/in für die Studiengänge festzulegen, wobei auch die gegenseitige Vertretung geregelt werden sollte.

**zu § 19 (1)**

Die absolute bzw. generelle inhaltliche Lehrfreiheit wäre durch Hinweise auf die Berufsfeldbezogenheit zu ergänzen.

**zu § 20 (5)**

**"Die Funktionsdauer beträgt 6 Semester"** wäre zu ergänzen.

**zu § 21**

Die Leitungskonferenzen sollten analog zu den Anmerkungen zu § 1 konzipiert sein, also auch für den Bereich der Religionspädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Institute vorgesehen werden.

(2) Den Bundes- Leitungskonferenzen gemäß Abs. 1 gehören als Mitglieder an



1. die Direktoren **"und die Abteilungsleiter für die Studiengänge"**.

**zu § 25 (1)**

Z 2 und Z 3: **"nach Maßgabe des Studienplanes"** (statt "der Studienordnung")

Z 5: **"sich hinsichtlich der Planung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen beraten zu lassen und im Bedarfsfall psychologische Beratung in Anspruch zu nehmen"** wäre zu ergänzen.

**§ 29 (1) und (4)**

Erscheint etwas problematisch bei vor allem privaten Akademien, die bereits Studiengebühren einheben.

**zu § 32 (2)**

Der Zusatz betreffend die Zahl der Studierendenvertreter "mindestens jedoch fünf" erscheint überflüssig, es reicht **"je einen Studentenvertreter pro 100 Studierenden"**.

**zu § 33 (2)**

Wenn der Dachverband seinen Sitz in Wien haben soll, dann wäre zu präzisieren, wo dort (z. B. im BMUKA o. a.). Diese Regelung dürfte zu keiner Benachteiligung der Vertretungen aus den Bundesländern führen.

**zu § 35 (2) und § 36 (1)**

Ist hier tatsächlich "die Schulbehörde erster Instanz" gemeint?

**zu § 39**

**"Sie treten, soweit darin nicht anders bestimmt wird, mit Ablauf des Tages des Anschlagens in der Akademie in Kraft"** wäre zu ergänzen.

**zu § 118 SCHOG**

Die Pädagogischen Akademien haben die Aufgabe,

**"1. Studienwerber/innen, die eine höhere Schule erfolgreich abgeschlossen haben oder über gleichwertige Bildungsnachweise verfügen (Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung), jenes Berufswissen und Berufskönnen sowie jene Berufsgesinnung zu vermitteln, welche sie befähigen, den Beruf des/r Lehrers an der Volks-, Haupt- oder Sonderschule oder an der Polytechnischen Schule auszuüben und dies durch ein entsprechendes Diplom-Zeugnis zu bestätigen;**

**2. Studienwerber/innenn, welche bereits über eine Ausbildung für den Lehrer/innenberuf verfügen, weitere Lehrbefähigungen zu vermitteln, allenfalls in Kooperation mit einem Pädagogischen Institut, einem Religionspädagogischen Institut, einer Religionspädagogischen Akademie oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung, und durch entsprechende Diplom-Zeugnisse oder Lehrbefähigungszeugnisse zu beurkunden"**.

**zu § 119 SCHOG**

Die Pädagogischen Akademien können in folgende Abteilungen gegliedert werden:

**"1 Abteilung für die Studiengänge,**

**2 Abteilung(en) für die Schulpraktische Ausbildung und die Übungsschule(n)"**.

**zu § 125 SCHOG**

Die Pädagogischen Institute haben die Aufgabe,

**"1 in einem Dienstverhältnis zum Bund oder einem Land stehende Lehrer/innen fortzubilden, und**

**2 gemäß § 118 SCHOG (2) in Kooperation mit den Pädagogischen Akademien Weiterbildungsangebote zu organisieren und durchzuführen"**.



### Anmerkungen zu den Anlagen:

\* Die zeitlichen Dotierungen der einzelnen Studienbereiche sollten nicht stark gekürzt werden, jedenfalls nicht mehr als auf höchstens 90 % des bisherigen Umfangs. Günstiger erschiene eine Verlängerung des Studiums.

\* Da es bereits Diplom-Krankenpflege-HelferInnen gibt, wäre die Umbenennung der Hausarbeit in Diplomarbeit, der Lehramtsprüfungen in Diplomprüfungen usw. und vor allem der Abschluss als Diplom-Lehrer/in bzw. Diplom-Schulpädagoge/in (analog zu den Diplom-Sozialpädagog/innen nach bereits viersemestriger Ausbildung im Kolleg für Sozialpädagogik bzw. zu den Diplom-Sozialarbeiter/innen nach ebenfalls sechssemestriger Ausbildung) ein gerechtfertigter Anspruch. Der Diplom-Grad als Magister bzw. Magistra setzt erstens ein Graduierungsrecht sowie entsprechende Änderungen im Dienstrechtsgesetz) und zweitens eine Verlängerung des Studiums voraus.

### Anmerkungen zum Entwurf der "Arbeitsgruppe der Leitungskonferenz"

\* Die mit Bezugnahme auf § 20 des Akademie-Studiengesetzes angeregte *Rektoratsverfassung* betrifft eher organisatorische Regelungen und gehört folglich nicht ins Akademie-Studiengesetz.

\* In dienstrechtlicher Hinsicht wäre anzumerken, dass daran festgehalten werden sollte, dass die *Lehrenden der Übungsschule(n)* nach wie vor **zum Stammlehrkörper der Pädagogischen Akademien** gehören und daher **nicht** wie die sonstigen Bediensteten, die teilbeschäftigten Lehrenden und die Studierenden sich lediglich zu einem Viertel an der Wahl des/r Rektors/in beteiligen dürfen sollten.

Für die Direktion:



OSTR Prof. Dr. Hubert Brenn, prov. Direktor

Für den Dienststellenausschuss:



AV Prof. Ingomar Öhler

